

Arztwerbung im Internet: Ikarus-Freiheit für den werbenden Arzt

Autor: Rolf Becker

Nach der bisherigen Rechtslage war Ärzten das Werben grundsätzlich nicht erlaubt. Lediglich sachliche Informationen waren unter gewissen Voraussetzungen zulässig (§ 27 MBO-Ä alte Fassung). Diese Verbote betrafen natürlich auch das Internet.

Wer sich heute im Internet bewegt, registriert verwundert, dass ärztliche Werbung im Gegensatz zu anderen freiberuflichen Gruppen nur sehr "verzagt" in diesem neuen Medium zu finden ist.

Gerade jetzt, wo die "jungen Alten", also User über 50 in das Netz der Netze drängen, die nach Messungen klare eine Affinität zu Gesundheit und Wellness haben, dürfte eine mangelnde Präsenz im Internet Wettbewerbsnachteile bringen.

Grundlegende Rechtsänderung

In der neueren Fassung der Musterberufsordnung ist hier eine Änderung vorgenommen worden. Demnach ist dort lediglich berufswidrige Werbung verboten. Damit ist die bis jetzt sehr restriktive Rechtslage liberalisiert worden; eine erhebliche Änderung hat hierbei die Werbemöglichkeit des Internets widerfahren.

Nach der alten Regelung, durfte ein Arzt auf seiner Website zunächst nur die Angaben nennen, die auch auf einem Praxisschild zulässig wären (D Nr.6 BO "Virtuelles Praxisschild"). Dies sind, neben dem Namen und der Bezeichnung der Fachrichtung, nur Angaben über Sprechstunden sowie einige andere Angaben.

Weitere Informationen durften erst nach einer weiteren Nutzerabfrage dargestellt werden. Hierbei waren aber auch nur solche Informationen zulässig, die auch in Patientenmitteilungen in Praxisräumen zulässig wären, was ebenfalls stark eingeschränkt ist.

Jetzt gibt es völlig neue Freiheiten für den werbenden Arzt. Dabei sollten Sie jedoch einige Regeln beachten.

Nach der Neuregelung der Gesetzeslage (D Nr. 5 MBO-Ä) dürfen Sie werben mit:

1) Sachlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistung stehen (D Nr.5 MBO-Ä Abs.1).

- Bei Informationen zu *Untersuchungs- und Behandlungsmethoden* dürfen nicht mehr als drei solcher Methoden aufgezählt werden.
- Schwerpunktbezeichnungen dürfen nicht verwechselbar sein mit Qualifikationen, die von den Ärztekammern verliehen werden oder sie beinhalten Qualifikationen, die nach der Weiterbildungsordnung gestattet sind.
- Qualifikationsangaben muss der deutliche Hinweis vorangestellt werden, dass ihnen nicht eine von den Ärztekammern verliehene Qualifikation zugrunde liegt (D Nr.5 MBO-Ä Abs.2).

2) Praxisorganisatorische Hinweise sind erlaubt (D Nr.5 MBO-Ä Abs.1).

Hierunter sind die Hinweise zu verstehen, die unter die Organisation der Inanspruchnahme des Arztes durch einen Patienten fallen, wie z.B.:

- Hinweise auf Sprechstunden
- Öffnungszeiten
- Telefonnummern
- Lage der Praxis
- Erreichbarkeit der Praxis
- Parkmöglichkeiten
- u.s.w. (D Nr.5 MBO-Ä Abs.3)

Berufswidrige werbende Herausstellung bleiben weiter verboten.

Die wichtigste Einschränkung für Ihre Werbemöglichkeit im Internet ist eine, die allgemein für alle möglichen Formen der Werbung von Ärzten gilt:

Die Darstellung darf keine berufswidrige werbende Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen beinhalten (D Nr.5 MBO-Ä Abs.1). Dieses höchst auslegungsbedürftige Merkmal war seit der Neuregelung noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung.

In früheren Gerichtsentscheidungen (so z.B. OLG Koblenz vom 13.2.1997) wurde eine solche berufswidrige Herausstellung bereits dann angenommen, wenn eine Internetseite Aufmerksamkeit erzeugte und darauf abziele, Patienten zu gewinnen. Von einer solchen Argumentation werden sich die Gerichte bei zukünftigen Entscheidungen wohl verabschieden müssen. Schließlich liegt es in der Natur der Sache, dass die Präsentation eines Arztes im Internet, die ja nach der BO ausdrücklich erlaubt ist, letzten Endes dazu dient Aufmerksamkeit zu erzeugen um Patienten zu gewinnen.

Als unverbindliche Regeln lassen sich aufstellen:

- Angaben über Ihre Tätigkeit, das Angebot, die Größe der Praxis sowie die Anzahl der Mitarbeiter dürften problemlos sein.
- Eine bildliche Darstellung von Ihnen ist ebenfalls zulässig. Hierbei müssen Sie allerdings beachten, dass das Bild Sie nicht bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit zeigt (ansonsten Verstoß gegen § 11 Heilmittelwerbegesetz).
- Eine Beschreibung Ihrer Praxis mit Wegbeschreibung sowie ein Hinweis auf Parkmöglichkeiten oder behindertenfreundliche Ausstattung u.ä. dürften ebenfalls zulässig sein.
- Vorsichtig sollten Sie mit der Verwendung von Adjektiven sein, da diese leicht anpreisenden Charakter vermitteln.
- Insgesamt empfiehlt sich eine Prüfung durch den fachlich versierten Anwalt, der auch Hilfestellung bei Präsentationen geben kann, die über eine einfache Darstellung hinausgehen.
- Sie sollten ferner darauf Achten, dass Ihre Präsentation insgesamt nicht zu pompös erscheint, da dann die Gefahr besteht, dass Ihr Internetauftritt zu kommerziell erscheint. Aus diesem Grunde sollten Sie beispielsweise auf Gästebücher, Gewinnspiele und dergleichen verzichten.

Je eher Ihre Präsentation Elemente einer kommerziellen Werbung enthält, desto eher wird Sie von Gerichten als werbende Herausstellung und somit wettbewerbswidrig empfunden. Versuchen Sie deshalb, möglichst sachlich zu bleiben.

Die Regelungen über Werbung von Ärzten ist Ländersache, so dass theoretisch in jedem Bundesland eine andere Regelung gilt. In der Praxis sind die Berufsordnungen der Länder der hier zitierten Muster-Berufsordnung angeglichen. Es kann dennoch im Einzelfall zu Abweichungen kommen.

Insgesamt sind die Möglichkeiten der Werbung im Internet aber weiter als auf einem Praxisschild, in Zeitungsinseraten oder in Patientenrundschriften. Ihren Auftritt sollten Sie immer rechtlich prüfen lassen, um unangenehmen berufsrechtlichen Verfahren begegnen zu können.

(c) 2003 Copyright Rolf Becker, Kanzlei Wienke & Becker, Köln

Quelle:

http://www.legamedia.net/legapractice/becker_rolf/2003/03-03/0303_becker_rolf_arztwerbung-internet.php